

Überblick über die Kosten - und Gebühren des Scheidungsverfahrens

Die Kosten des Scheidungsverfahrens richten sich nach dem sog. "Verfahrenswert".

1. Verfahrenswert

Der Verfahrenswert wird zunächst ermittelt aus dem Einkommen der Eheleute. Ausschlaggebend ist das gemeinsame Nettoeinkommen der Eheleute in den letzten drei Monaten vor Einreichung des Scheidungsantrages.

Hinzu kommt der Verfahrenswertanteil aus Vermögen. Das Amtsgericht Gießen zieht von dem Vermögen der Ehegatten, nach Abzug der vorhandenen Schulden, einen Freibetrag in Höhe von € 30.000,00 ab. Von dem verbleibenden Nettovermögen werden noch 5 % des Vermögenswertes dem Verfahrenswert hinzugerechnet.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass der Verfahrenswertanteil aus Vermögen von den einzelnen Gerichten unterschiedlich gehandhabt wird (Abzug 25.000 €/ Ansatz 5 -10% des Vermögenswertes).

Sollten weitere Folgesachen (Unterhalt, Sorgerecht, Haushaltsgegenstände und Rechtsverhältnisse an der Ehwohnung) in dem Scheidungsverfahren geklärt werden, wirken diese sich verfahrenswert erhöhend aus.

Der Verfahrenswert für den Versorgungsausgleich richtet sich ebenfalls nach dem monatlichen Nettoeinkommen beider Ehegatten in den letzten drei Monaten vor Einreichung des Scheidungsantrags sowie nach der Anzahl der erworbenen Rentenanwartschaften. Man nimmt in diesem Fall 10% des Verfahrenswertes aus Einkommen und multipliziert diesen mit der Anzahl der erworbenen Anrechte.

Der Mindestverfahrenswert für ein Scheidungsverfahren beträgt 2.000,00 €. Der Mindestverfahrenswert für den Versorgungsausgleich beträgt 1.000,00 €.

Von dem so ermittelten Verfahrenswert, werden der Gerichtskostenvorschuss und die Rechtsanwaltsgebühren berechnet.

2. Gerichtskostenvorschuss

Die aktuelle Gerichtskostentabelle gemäß Anlage 2 zu § 34 (GKG) und § 28 FamGKG ist:

Streitwert bis EUR	Gebühr EUR	Streitwert bis EUR	Gebühr EUR
300	25	40.000	398
600	35	45.000	427
900	45	50.000	456
1.200	55	65.000	556
1.500	65	80.000	656
2.000	73	95.000	756
2.500	81	110.000	856
3.000	89	125.000	956
3.500	97	140.000	1.056
4.000	105	155.000	1.156
4.500	113	170.000	1.256
5.000	121	185.000	1.356
6.000	136	200.000	1.456
7.000	151	230.000	1.606
8.000	166	260.000	1.756
9.000	181	290.000	1.906

10.000	196	320.000	2.056
13.000	219	350.000	2.206
16.000	242	380.000	2.356
19.000	265	410.000	2.506
22.000	288	440.000	2.656
25.000	311	470.000	2.806
30.000	340	500.000	2.956
35.000	369		

Bei Einreichung des Scheidungsantrages werden zwei Gebühren als Vorschuss fällig.

3. Rechtsanwaltsgebühren

Die Rechtsanwaltsgebühren werden anhand des Verfahrenswerts ermittelt und richten sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).

Mit Verfahrensauftrag entsteht für den Anwalt die verminderte Verfahrensgebühr in Höhe von 0,8.

Die volle Verfahrensgebühr in Höhe von mindestens 1,3 Gebühren entsteht mit Einreichen des Scheidungsantrags.

Bei Vertretung in einem Verhandlungs- oder Erörterungstermin entsteht eine 1,2 Terminsgebühr.

Wirkt der Anwalt an einer Einigung über gerichtlich anhängige Verfahrenssachen mit entsteht eine 1,0 Einigungsgebühr.

Bei nicht rechtshängigen Angelegenheiten und der anwaltlichen Mitwirkung an einer gütlichen Einigung entsteht eine 1,5 Einigungsgebühr.

Die Gebührenwerte anhand der RVG Gebührentabelle bis zu einem Verfahrenswert von 40.000,00 € ermitteln sich wie folgt:

Gegenstandswert bis Euro	0,3	0,5	0,8	1,0	1,2	1,3	1,5
300	10,00	12,50	20,00	25,00	30,00	32,50	37,50
600	13,50	22,50	36,00	45,00	54,00	58,50	67,50
900	19,50	32,50	52,00	65,00	78,00	84,50	97,50
1.200	25,50	42,50	68,00	85,00	102,00	110,50	127,50
1.500	31,50	52,50	84,00	105,00	126,00	136,50	157,50
2.000	39,90	66,50	106,40	133,00	159,60	172,90	199,50
2.500	48,30	80,50	128,80	161,00	193,20	209,30	241,50
3.000	56,70	94,50	151,20	189,00	226,80	245,70	283,50
3.500	65,10	108,50	173,60	217,00	260,40	282,10	325,50
4.000	73,50	122,50	196,00	245,00	294,00	318,50	367,50
4.500	81,90	136,50	218,40	273,00	327,60	354,90	409,50
5.000	90,30	150,50	240,80	301,00	361,20	391,30	451,50
6.000	101,40	169,00	270,40	338,00	405,60	439,40	507,00
7.000	112,50	187,50	300,00	375,00	450,00	487,50	562,50
8.000	123,60	206,00	329,60	412,00	494,40	535,60	618,00
9.000	134,70	224,50	359,20	449,00	538,80	583,70	673,50
10.000	145,80	243,00	388,80	486,00	583,20	631,80	729,00
13.000	157,80	263,00	420,80	526,00	631,20	683,80	789,00
16.000	169,80	283,00	452,80	566,00	679,20	735,80	849,00
19.000	181,80	303,00	484,80	606,00	727,20	787,80	909,00

22.000	193,80	323,00	516,80	646,00	775,20	839,80	969,00
25.000	205,80	343,00	548,80	686,00	823,20	891,80	1.029,00
30.000	227,40	379,00	606,40	758,00	909,60	985,40	1.137,00
35.000	249,00	415,00	664,00	830,00	996,00	1.079,00	1.245,00
40.000	270,60	451,00	721,60	902,00	1.082,40	1.172,60	1.353,00

Zu den einzelnen Gebühren kommt noch eine Auslagenpauschale in Höhe von 20,00 € sowie die Umsatzsteuer.

4. Verfahrenskostenhilfe

Ist eine Partei aus ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht in der Lage, die Kosten des Verfahrens aufzubringen, gibt es die Möglichkeit, Verfahrenskostenhilfe zu beantragen.

Dazu laden Sie sich bitte unter "Formulare" den entsprechenden Antrag herunter und senden uns diesen vollständig ausgefüllt nebst Belegen zu.

Hat der Antrag hinreichend Aussicht auf Erfolg, wird Verfahrenskostenhilfe bewilligt mit der Folge, dass der Rechtsanwalt seine Gebühren gegenüber der Staatskasse abrechnet und ein Gerichtskostenvorschuss nicht eingezahlt werden muss.

Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse werden im Nachgang zu dem Verfahren regelmäßig überprüft, so dass die Bewilligung aufgehoben werden kann, wenn sich die Vermögensverhältnisse zu einem späteren Zeitpunkt geändert haben.

5. Verfahrenskostenvorschuss

Ist einer der Beteiligten aufgrund seiner Einkommenssituation in der Lage der anderen Partei Unterhalt zu gewähren, kann er auch zur Zahlung eines Verfahrenskostenvorschusses verpflichtet sein. Dann scheidet regelmäßig die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe aus.

Hierzu muss eine genaue Berechnung erfolgen. Bitte vereinbaren Sie in diesem Fall einen Besprechungstermin.